

GR_GERICHTE ZK1 2024 44 vom 18. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_44

FR: GR_GERICHTE ZK1 2024 44 du 18 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2024 44 del 18 dicembre 2024

Regeste

Bereinigung bzw. Berichtigung eines Zivilstandsregistereintrages (Art. 42 ZGB) | Berufung ZGB Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid (act. B.6) handelt es sich um einen erstinstanzlichen Entscheid, der mit Berufung angefochten werden kann (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet die Bereinigung bzw. die Berichtigung eines Zivilstandsregistereintrages (act. A.1). Damit liegt eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vor, welche keiner Streitwertbegrenzung unterliegt (vgl. BGer 5A_840/2008 v. 1.4.2009 E. 1.2; Art. 308 Abs. 2 ZPO e contrario). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 314 Abs. 1 ZPO; act. A.1; RG act. V.7).

E. 1.2

Vorab ist die Rechtsmittellegitimation des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden zu prüfen. Das Kantonsgericht äusserte sich hierzu noch nicht explizit (vgl. zumindest KGer GR ZK1 22 67 v. 1.9.2022, in welchem das Amt als [Passiv-]Partei geführt wurde).

E. 1.2.1

Grundsätzlich kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Eintragung/Änderung des Personenstandsregisters bewilligen, sofern die Angaben über den Personenstand nicht strittig sind (Art. 41 ZGB). Ist die verlangte Änderung strittig, so kann die gesuchstellende Partei beim zuständigen Gericht auf Eintra-

E. 1.2.2

Verlangt – wie vorliegend – eine Privatperson die Berichtigung eines Eintrages beim Gericht, so handelt es sich um ein Einparteienverfahren (vgl. OGer ZH LF180096 v. 1.4.2019 E. 1.2). Die kantonale Aufsichtsbehörde ist zwar nicht eigentlich Partei im Verfahren (vgl. OGer ZH RC170002 v. 20.11.2017 E. 3a), sie ist vom Gericht jedoch zwingend anzuhören und ihr ist das Urteil zuzustellen (Art. 42 Abs. 1 ZGB). Die kantonalen Aufsichtsbehörden nehmen damit im Bereinigungsverfahren das öffentliche Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Zivilstandsregistern wahr (vgl. Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 15. November 1995, BBI 1996 I S. 1 ff., S. 52; OGer ZH RC170002 v. 20.11.2017 E. 3a). Dieses öffentliche Interesse müssen sie in allen Instanzen wahren können. Gemäss Art. 42 Abs. 2

ZGB ist die kantonale Aufsichtsbehörde klageberechtigt. Aus Art. 42 Abs. 2 ZGB folgt, dass die kantonale Aufsichtsbehörde auch zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist, wenn sie sich im erstinstanzlichen Verfahren ablehnend zur Eintragung/Änderung des Personenstandsregisters geäußert hat (vgl. OGer ZH NC210005 v. 1.3.2022 E. II.1; NC200007 v. 23.4.2021 E. III.1; RC170002 v. 20.11.2017 E. 3a; NL050055 v. 26.10.2005 E. 4.2). Entgegen dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 lit. k ZStV (SR 211.112.2) sowie Art. 11 Abs. 1 KZStV (BR 213.500), welche festhalten, dass der rechtskräftige Entscheid unverzüglich dem zuständigen Amt zuzustellen ist, hat das Gericht der kantonalen Aufsichtsbehörde den Entscheid bereits vor Rechtskraft zuzustellen. Anders zu verfahren, hiesse der kantonalen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu nehmen, ein Rechtsmittel gegen den Entscheid zu erheben. Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist der Entscheid daher – ebenfalls entgegen dem Wortlaut von Art. 43 Abs. 5 ZStV – zum selben Zeitpunkt und in derselben Form wie der klagenden bzw. gesuchstellenden Partei zuzustellen. Und zwar unabhängig davon, ob das Amt sich ablehnend oder gar nicht zur Klage bzw. zum Gesuch (fortan: einzig Gesuch) geäußert hat, oder diesem seitens des Gerichts gar keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist. Der Entscheid darüber, ob das Amt zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert ist oder nicht, fällt denn auch nicht in die Kompetenz der Erstinstanz, sondern in die der Rechtsmittelinstanz (vgl. auch OGer ZH RC170002 v. 20.11.2017 E. 4b, welcher betreffend Zustellung vor Rechtskraft allerdings je nach Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens differenzieren will).

E. 1.2.3

Dementsprechend ist der kantonalen Aufsichtsbehörde der Entscheid nicht nur zur Kenntnisnahme zuzustellen, sondern sie ist (je nach Konstellation) auch berechtigt, eine Entscheidungsbegründung zu verlangen und ein Rechtsmittel gegen den Entscheid einzulegen. Erhebt die kantonale Aufsichtsbehörde gegen den Entscheid der Erstinstanz Berufung, so wird das Verfahren vor zweiter Instanz zu einem Zweiparteienverfahren (vgl. OGer ZH NC200007 v. 23.4.2021 E. III.1; NL050055 v. 26.10.2005 E. 2.2).

E. 1.2.4

Im Kanton Graubünden ist das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden die kantonale Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter (vgl. Art. 49 Abs. 2 ZGB i. V. m. Art. 20c Abs. 2 EGzZGB [BR 210.100]). Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden hat im erstinstanzlichen Verfahren wiederholt geäußert, mit der beabsichtigten Änderung des Zivilstandsregisters nicht einverstanden zu sein und die Gründe dafür auch detailliert dargelegt (vgl. RG act. I.3; RG act. I.4; ferner RG act. VII.11). Dennoch sprach die Vorinstanz dem Amt zunächst das Recht, eine Begründung des unbegründeten Entscheides zu verlangen, ab (vgl. RG act. A.1, lit. Q.g). Erst nach erneuter Intervention wurde dem Amt schliesslich zu Recht der begründete Entscheid zugestellt (vgl. RG act. VII.11; act. B.6).

E. 1.2.5

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist den zutreffenden Ausführungen des Amtes für Migration und Zivilrecht Graubünden zuzustimmen (vgl. act. A.1, Ziff. 1): Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden ist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz legitimiert. Dem Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden kommt im vorliegenden zweitinstanzlichen Verfahren folglich Parteistellung

zu und es ist als Berufungskläger zu führen.

E. 1.3

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten. Deren Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der erkennenden Kammer (Art. 6 Abs. 1 lit. a KGV [BR 173.100]).

E. 1.4

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO), einschliesslich der Unangemessenheit. Die Rechtsmittelinstanz hat umfassende Kognition (Art. 310 Abs. 1 lit. a ZPO) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO).

E. 1.5

Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO und längstens bis zum Beginn der Phase der Urteilsberatung berücksichtigt werden, woran auch die im vorliegenden Verfahren geltende (eingeschränkte) Untersuchungsmaxime nichts

E. 4

/ 25 gung, Änderung oder Löschung im Personenstandsregister klagen (Art. 42 Abs. 1 ZGB).

E. 4.1

Die Vorinstanz erachtete ein schutzwürdiges Interesse des Berufungsklägers an einer Registerbereinigung als gegeben (vorstehend E. 3.3; act. B.6, E. 2.3).

E. 4.2

Aktivlegitimiert im Sinne von Art. 42 ZGB sind selbst Personen, welche bei ihrer Einreise in die Schweiz als Asylsuchende bewusst falsche Angaben über Namen und Geburtsdaten gemacht hatten, damit einen falschen Registereintrag erwirkten und diesen nachträglich berichtigen wollen (es liegt kein Rechtsmissbrauch vor; BGE 135 III 389 E. 3.4; Graf-Gaiser/Montini, a.a.O., N 6 zu Art. 42 ZGB m. w. H.). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist der umstrittene Eintrag des Berufungsbeklagten für ihn von grosser Bedeutung. So erreicht er gemäss dem seit 1988 in der Schweiz eingetragenen Geburtsdatum das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren am _____ 2025, während er gemäss dem von ihm behaupteten Geburtsdatum das Pensionsalter bereits am _____ 2021 erreicht hätte. Der Berufungsbeklagte ist mithin zur Erhebung der Registerbereinigung aktivlegitimiert. Der Berufungskläger erhebt im Berufungsverfahren diesbezüglich denn auch zu Recht keine Einwände mehr (act. A.1). 5. Auszug aus dem Taufregister

E. 5

/ 25

E. 5.1

Der Berufungskläger beanstandet die vorinstanzlichen Ausführungen zur Echtheit des Auszugs aus dem Taufregister (act. A.1, Ziff. 2.1).

E. 5.2

Die Vorinstanz erwog, dass es sich beim vom Berufungsbeklagten eingereichten Auszug aus dem Taufregister des katholischen Zentrums in Vientiane, O.4._____, um eine private Urkunde im Sinne von Art. 177 ZPO handle, welche die Beweiswürdigung des Gerichtes nicht einschränke. In der Urkunde sei festgehalten, dass der Berufungsbeklagte am _____ 1956 getauft und zuvor am _____ 1956 als Sohn von E._____ und F._____ geboren worden sei. Die Urkunde sei am _____ 1989 durch Pater G._____ ausgestellt worden. Pater H._____ vom ausstellenden katholischen Zentrum habe bestätigt, dass der verstorbene Pater G._____ die Urkunde ausgestellt habe. Da das Ausstelldatum vor ungefähr 35 Jahren gewesen sei, sei es nachvollziehbar, dass die Echtheit des Dokuments durch Pater H._____ nicht mehr überprüft werden können. Daraus könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Urkunde nicht echt sei. Die mit den Abklärungen betraute Schweizer Botschaft in O.4._____ habe keine weiteren Tatsa-

E. 5.3

Beim Auszug aus dem Taufregister (RG act. II.1.7) handelt es sich, wie die Vorinstanz korrekt ausführte, um eine private Urkunde im Sinne von Art. 177 ZPO. Der Taufschein liegt jedoch nicht im Original vor und wurde auch nicht amtlich beglaubigt vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt. Weshalb kein Original eingereicht und auch nicht nachverlangt worden ist, führt die Vorinstanz nicht aus. Wie der Berufungskläger zu Recht einwendet, lässt sich die Echtheit des Taufscheines ohne Einreichen des Originales nicht beurteilen und es ist auch nicht möglich, das Dokument durch einen Experten auf dessen Alter überprüfen zu lassen. Pater H._____ vom ausstellenden katholischen Zentrum hat zwar bestätigt, dass der verstorbene Pater G._____ die Urkunde ausgestellt hat. Er konnte jedoch die Echtheit der Urkunde weder bestätigen noch verneinen (RG act. IV.8). Mit der Vorinstanz ist es nachvollziehbar, dass Pater H._____ nach 35 Jahren keine Überprüfungsmöglichkeit mehr hat. Dennoch bleibt es folglich dabei, dass eine Verifizierung des Auszuges aus dem Taufregister, als einziges Beweismittel in Form einer Urkunde, nicht möglich gewesen ist und eine Verifizierung den eingeholten Auskünften in O.4._____ zufolge auch in Zukunft nicht möglich sein wird. Anders als die Vorinstanz ausführt (vgl. act. B.6, E. 3.2.3), liegen zudem auch Tatsachen vor, welche die Echtheit der Urkunde zumindest in Frage stellen (dazu nachstehend E. 6 ff.). 6. Bezeichnung des Taufscheines

E. 6

/ 25 ändert (OGer ZH NC210005 v. 1.3.2022 E. II.3; KGer SG BS.2020.5 v. 16.7.2020 E. II.3a; BGE 138 III 625 E. 2.2; zu den Besonderheiten der Verfahrensmaxime im Registerbereinigungsverfahren sogleich nachstehend). 2. Registerbereinigung nach Art. 42 ZGB 2.1. Bei der gerichtlichen Bereinigung bzw. Berichtigung einer Eintragung im Zivilstandsregister nach Art. 42 ZGB handelt es sich um eine Gestaltungsklage der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Cora Graf-Gaiser/Michel Montini, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I,

E. 6.1

Betreffend den Auszug aus dem Taufregister (fortan auch als Taufschein bezeichnet) bringt der Berufungskläger weiter vor, der Titel der Urkunde laute "MATRIMONII INEUNDI CAUSA BAPTISIMI TESTIMONIUM E RENATORUM LIBRO EXTRACTUM". Demnach wäre das Dokument im Hinblick auf eine eingehende Heirat ausgestellt worden. Die zivilrechtliche Ehe des Berufungsbeklagten hätte der kirchlichen vorangegangen sein müssen. Das Datum der Ausfertigung der Urkunde (_____ 1989)

würde insofern Sinn machen. In der zweiten Beweisaussage habe der Berufungsbeklagte indessen explizit ausgeführt, den Auszug damals einzig aus Interesse an seinem Geburtsdatum verlangt zu haben. Träfe dies zu, hätte das Dokument aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht den oben genannten Titel getragen (act. A.1, Ziff. 2.1).

E. 6.2

Die Vorinstanz kam gestützt auf den Titel des Taufscheines ebenfalls zum Schluss, dass die Urkunde im Hinblick auf eine einzugehende Heirat ausgestellt worden sei. Auf die Aussagen des Berufungsbeklagten zum Erhalt der Urkunde nahm sie dabei keinen Bezug (act. B.6, E. 3.2.1).

E. 6.3

"MATRIMONII INEUNDI CAUSA BAPTISIMI TESTIMONIUM E RENATORUM LIBRO EXTRACTUM" bedeutet sinngemäss übersetzt: "Eine Taufurkunde zum Zwecke der Eheschliessung entnommen aus dem Taufregister". Abgesehen davon, dass im Ausland einer katholischen Eheschliessung, auch von Schweizern bzw. in der Schweiz wohnhaften Personen, nicht zwingend eine standesamtliche Heirat vorausgehen muss (z. B. in Italien), ist dem Berufungskläger zuzustimmen, dass die Bezeichnung des Auszuges aus dem Taufregister vorliegend Fragen zum Zweck der Ausstellung aufwirft. Da nicht alle katholisch getauften Laotinnen und Laoten heiraten dürften, kann davon ausgegangen werden, dass ein Auszug aus dem katholischen laotischen Taufregister, der nur zum Zweck des Nachweises der Geburt oder der Taufe verlangt wird, auch lediglich diese Bezeichnung trägt bzw. diesen Zweck nennt. Der Taufschein zum Zwecke der Eheschliessung wird in aller Regel spezifisch für die Heirat beantragt und ausgestellt; er dient als Ledigennachweis. Die Aussage des Berufungsbeklagten in seiner zweiten Beweisaussage (RG act. VII.9, A 25), der einzige Zweck der Ausstellung des Taufscheines sei das Interesse an seinem Geburtsdatum gewesen, wirft vor diesem Hintergrund zumindest Zweifel auf. 7. Ausstelldatum und Erhalt des Taufscheines

E. 7

/ 25 2.3. Eine Berichtigung ist durch das Gericht aufgrund der erhöhten Beweiskraft des Registers nur dann anzuordnen, wenn die Unrichtigkeit des Eintrages zweifelsfrei feststeht, das Gericht also nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachverhaltsdarstellung überzeugt ist. Dabei wird keine absolute Gewissheit verlangt; es genügt, wenn das Gericht am Vorliegen der Tatsachenbehauptungen keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (BGE 131 III 201 E. 1.3; 135 III 389 E. 3.4.2 m. w. H.; 148 III 105 E. 3.3.1; Lardelli/Vetter, a.a.O., N 30 zu Art. 9 ZGB; OGer ZH LF180096 v. 1.4.2019 E. 2.1). 2.4. Zu prüfen ist somit, ob der Berufungsbeklagte den strikten, formfreien Nachweis, dass die im öffentlichen Register festgehaltenen Tatsachen (formell) unrichtig sind, aber auch, dass das behauptete Geburtsdatum (formell) richtig wäre, erbracht hat. Die erkennende Kammer darf dabei keine ernsthaften bzw. nur noch leicht erscheinende Zweifel am Vorliegen der Tatsachenbehauptungen des Berufungsbeklagten haben. 3. Ausgangslage und Parteistandpunkte 3.1. Der Berufungsbeklagte machte mit Einreichung des Gesuchs geltend, dass ihm sein Geburtsdatum nicht bekannt gewesen sei, als er 1980 als geflüchtete Person in die Schweiz gekommen sei. Aus diesem Grund habe er das Geburtsdatum vom _____ 1960 angegeben. Während einer späteren Reise nach O.4. _____ sei es ihm möglich

gewesen, an seine kirchliche Geburtsurkunde zu gelangen, die sein richtiges Geburtsdatum, den ____ 1956, enthielt. Da er körperliche Beschwerden habe, falle es ihm zunehmend schwerer, seiner beruflichen Tätigkeit als Elektromonteur nachzugehen. Wenn sein Geburtsdatum angepasst werden würde, könnte er früher in Rente gehen (RG act. I.1). Anlässlich der ersten Beweis aussage korrigierte der Berufungsbeklagte sein angebehrtes Geburtsdatum auf richterliche Nachfrage hin auf den ____ 1956 (RG act. VII.6). 3.2. Der Berufungskläger stand der Berichtigung des Registereintrages im Rahmen seiner Stellungnahmen vor erster Instanz ablehnend gegenüber und äusserte diverse Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten, neu einzutragenden Geburtsdatums. Darüber hinaus bestritt er zumindest sinngemäss das schutzwürdige Interesse des Berufungsbeklagten an dessen Gesuch (RG act. I.2-4). 3.3. Die Vorinstanz bejahte zunächst ein schutzwürdiges Interesse des Berufungsbeklagten. Selbst bei Irreführung des Zivilstandsbeamten sei das öffentliche Interesse an der Richtigkeit des Personenstandsregisters höher zu gewichten als

E. 7.1

Weiter bedarf das Ausstelldatum des Taufscheines (28. Juli 1989) aufgrund des durch den Berufungsbeklagten angegebenen Zeitpunktes der Reise nach O.4. ____ – anlässlich derer er den Taufschein ausgestellt erhalten haben will – der Klärung. Der Berufungskläger führt aus, dass der Berufungsbeklagte zum Zeitpunkt besagter Reise nach O.4. ____ widersprüchliche Angaben mache. Einerseits gebe er in seiner ersten Beweisaussage an, vor ein paar Jahren in sein Herkunftsland gereist zu sein (RG act. VII.6, A 2). Bei der zweiten Beweisaussage sei die Reise viele Jahre zurückgelegen. Es sei das erste Mal gewesen, dass es ihm überhaupt erlaubt gewesen sei, nach O.4. ____ zu reisen, was erst nach seiner Hochzeit im Jahre 1988 der Fall gewesen sei (RG act. VII.9, A 15 f.). Der Berufungsbeklagte habe zudem ausgeführt, dass er mit seinem Status als Schweizer Bürger O.4. ____ besuchen könne (RG act. VII.6, A 1). Daraus sei abzuleiten, dass der Berufungsbeklagte vor Erhalt seines Schweizer Bürgerrechts nicht nach O.4. ____ gereist sei. Die Einbürgerung des Berufungsbeklagten sei jedoch erst am 25. Juni 1992 erfolgt. Dies werfe die Frage auf, weshalb das Ausstelldatum

E. 7.2

Die Aussagen des Berufungsbeklagten zum Reisezeitpunkt nach O.4. ____ und damit zum Zeitpunkt des Erhalts des Taufscheines fielen, wie der Berufungskläger zu Recht moniert, unterschiedlich aus (RG act. VII.6, A 2: "vor ein paar Jahren"; RG act. VII.9, A 15-17: "vor vielen Jahren"). Ob es sich dabei um eine aufgrund der Sprachkenntnisse des Berufungsbeklagten verursachte Unge nauigkeit handelt, wie es die Vorinstanz ausführte (vgl. act. B.6 E. 3.3.4), kann angesichts der nachstehenden Erwägungen offenbleiben.

E. 7.3

Die Antwort des Berufungsbeklagten auf die Frage des Richters vor erster Instanz, woher er den Taufschein habe, lautete: "Ich war in O.4. _____. Mit meinem Status als CH-Bürger kann ich das Zuhause besuchen." (RG act. VII.6, A 1) und "Es war das erste Mal, dass es mir überhaupt erlaubt war, nach O.4. ____ zurückzugehen." (RG act. VII.9, A 15). Es ist dem Berufungskläger zuzustimmen, dass dies den Schluss zulässt, dass der Berufungsbeklagte vor Erhalt des Schweizer Bürgerrechts nicht nach O.4. ____ gereist ist. Das exakte Datum der Einbürgerung des Berufungsbeklagten bringt der Berufungskläger erstmals vor der Rechtsmittelinstanz vor. Fraglich ist, ob es sich dabei um ein (zulässiges) Novum handelt. Dies kann offenbleiben. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren wies der

Berufungskläger nämlich darauf hin, dass der Berufungsbeklagte bei seiner ersten Eheschliessung im Jahr 1988 mit B._____ noch Asylsuchender war (RG act. I.4 mit Verweis auf das Schreiben der Zivilrechtsabteilung des Kantons Graubünden v. 28.6.1988; vgl. Art. 229 Abs. 3 ZPO). Dass er bereits weniger als ein Jahr später eingebürgert gewesen wäre, erscheint – selbst unter Beachtung der Möglichkeit zur sog. erleichterten Einbürgerung bei Heirat mit einer Schweizerin – wenig plausibel. Angesichts seiner Beweisaussage ist es auch unerheblich, ob es dem Berufungsbeklagten im Jahre 1989 mit seinem Ausländerstatus erlaubt gewesen wäre, nach O.4._____ zu reisen. Nach dem Gesagten kann das Ausstelldatum 1989 des Taufscheines (auch losgelöst vom exakten Einbürgerungsdatum) nicht mit den Angaben des Berufungsbeklagten zum Reisezeitpunkt betreffend Erhalt in Einklang gebracht werden. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen des Berufungsbeklagten zum Zeitpunkt der Reise nach O.4._____ sowie dem Erhalt- und Ausstelldatum des Taufscheines wenig glaubhaft bzw. werfen zumindest wiederum erhebliche Zweifel auf.

E. 8

/ 25 ein allfälliges rechtsmissbräuchliches Verhalten. Die Anpassung des Geburtsdatums solle daher auch für Personen, welche es zum damaligen Zeitpunkt nicht besser wussten, möglich sein (act. B.6, E. 2.3). Den Sachverhalt erstellte die Vorinstanz zusammengefasst wie folgt: Der Berufungsbeklagte sei etwa 1975 als Jugendlicher – mit dem registrierten Geburtsdatum sei er 15-jährig, mit dem behaupteten Geburtsdatum 19-jährig gewesen – ohne jegliche Ausweisdokumente von O.4._____ nach C._____ geflohen. Beim Eintritt in das dortige Auffanglager sei ihm, der kein offizielles Dokument vorzuweisen gehabt habe, ein Geburtsdatum zugeordnet worden. Nach seiner Heirat im Jahre 1988 habe er erstmals nach O.4._____ reisen dürfen und habe sich dort einen Auszug aus dem Taufregister besorgen können. Er sei sich lange der Tragweite des falsch eingetragenen Geburtsdatums nicht bewusst gewesen. Ein früherer Berichtigungsversuch in der Schweiz sei aufgrund des bevorstehenden Aufwands und der befürchteten Kosten abgebrochen worden. Die Vorinstanz kam alsdann zum Schluss, dass die vom Berufungsbeklagten in der Beweisaussage angegebenen Personenstandsdaten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen seien: Mit der vom Berufungsbeklagten eingebrachten Urkunde, sprich dem Auszug aus dem Taufregister, liege ein taugliches heimatliches Dokument vor, wonach dieser am _____ 1956 geboren worden sei. Die Beweisaussagen des Berufungsbeklagten würden dieses Bild komplettieren. Der Berufungsbeklagte habe somit den Beweis, der _____ 1956 sei sein richtiges Geburtsdatum bzw. der bestehende Registereintrag (geb. _____ 1960) sei unrichtig, erbracht. Das Geburtsdatum sei somit gestützt auf Art. 42 Abs. 1 ZGB im Eheregister der Stadt O.3._____ zu berichtigen (zum Ganzen act. B.6, lit. A und E. 3.2.1 bis 3.5). 3.4. Der Berufungskläger wehrt sich gegen den vorinstanzlichen Entscheid. Er sieht den Nachweis, dass das im Personenstandsregister geführte Geburtsdatum falsch und das eingeklagte Datum richtig sei, durch den Berufungsbeklagten nicht als erbracht an. Es bestünden erhebliche Zweifel am zur Grundlage des angefochtenen Entscheides genommenen Sachverhalt. Die Vorinstanz habe sämtliche und sehr offensichtliche Widersprüche ignoriert oder konsequent zugunsten des Berufungsbeklagten ausgelegt, womit das richterliche Ermessen in der Beweiswürdigung klar überschritten worden sei. Die Vorinstanz hätte auch in Anwendung der eingeschränkten Untersuchungsmaxime den Sachverhalt genauer abklären können. Wenn man darauf verzichte, sei die Klage abzuweisen (act. A.1, Ziff. 2 ff.). Auf die Einwände des Berufungsklägers ist nachstehend im Einzelnen einzugehen (E. 5 ff.).

E. 8.1

Der Berufungskläger beanstandet des Weiteren, die Beweisaussagen des Berufungsbeklagten stützten sein bisheriges Geburtsjahr (1960) klar stärker als das von ihm behauptete (1956). Der Berufungsbeklagte sei bei einer möglichen Flucht aus O.4._____ im Jahre 1975 bereits 19 Jahre (Geburtsjahr 1956) bzw. 15 Jahre (Geburtsjahr 1960) alt gewesen. Damit sei er kein "kleines Kind" mehr gewesen, wie der Berufungsbeklagte es in der Beweisaussage ausgeführt habe. Der Berufungsbeklagte könnte mithin sogar noch jünger sein als gemäss heutigem Registereintrag. Die Vorinstanz habe auf das Kriterium der Grösse des Berufungsbeklagten abgestellt, anstatt ihn direkt auf den Widerspruch, als kleines Kind geflohen aber nach seinem behaupteten Geburtsdatum dannzumal bereits 19 Jahre alt gewesen zu sein, anzusprechen. Ohne Vergleichswerte könne der Wuchs des Berufungsbeklagten weder als gross noch als klein taxiert werden. Zudem sei davon auszugehen, dass ein mit der dortigen Situation vertrauter UNO-Mitarbeiter geübt gewesen sei, 15-jährige und mindestens vier Jahre ältere Flüchtlinge aus der gleichen Region unterscheiden zu können. Noch seltsamer mute an, dass die Vorinstanz ausführe, die Aussage des Berufungsbeklagten, als kleines Kind geflohen zu sein, sei aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten während der ersten Beweisaussage nicht zu berücksichtigen (act. A.1, Ziff. 2.2).

E. 8.2

Die Vorinstanz erwog, der Berufungsbeklagte sei, seinen Angaben zufolge, eher klein und schwächling gewesen. Es sei durchaus möglich, dass eine sich in der Pubertät befindliche Person, welche klein und schwächling sei, eher jünger eingeschätzt würde als sie tatsächlich sei. Die Aussage des Berufungsbeklagten, als kleines Kind geflohen zu sein, sei auf eine unpräzise Ausdrucksweise infolge seiner Sprachkenntnisse zurückzuführen. Er habe diese Aussage anlässlich seiner ersten Beweisaussage getätigt, als ihm noch kein Dolmetscher zur Seite gestellt worden sei. Es sei davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte gemeint habe, er sei noch jung gewesen, als er geflohen sei (act. B.6, E. 3.3.5). 8.3.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Zeitpunkt der Flucht des Berufungsbeklagten nicht zweifelsfrei erstellt werden konnte. Der Berufungsbeklagte konnte diesbezüglich nur ungefähre Angaben machen (RG act. VII.9, F/A 26, 30). Mit der Vorinstanz und dem Berufungskläger ist von einer Flucht im Jahre 1975/1976 auszugehen. 8.3.2. Der Berufungsbeklagte lebt seit 1980 in der Schweiz und heiratete im September 1988 eine Schweizerin. Die Fragen des Richters in der ersten Beweisaussage waren in einfacher, verständlicher Sprache gestellt (vgl. RG act. VII.6, samt

E. 9

/ 25 3.5. Der Berufungsbeklagte liess sich im Berufungsverfahren nicht vernehmen (vgl. act. D.1). 4. Schutzwürdiges Interesse

E. 9.1

Alsdann kritisiert der Berufungskläger die Aussagen des Berufungsbeklagten hinsichtlich der Altersrelation zu den Geschwistern, insbesondere zu seinem Bruder in O.4._____, bzw. die vorinstanzliche Beweiswürdigung in diesem Kontext (act. A.1, Ziff. 2.4).

E. 9.2

Der Berufungsbeklagte antwortete in der zweiten Beweisaussage auf die Frage, wie bzw. in welcher Situation er zum ersten Mal gemerkt habe, dass sein Geburtsdatum falsch sei, wie

folgt: "Ich war in O.4._____ und habe meinen älteren Bruder besucht. Mein Bruder war neugierig und wollte einmal meinen Pass sehen. Er hat den Pass angeschaut und gemerkt und gefragt, weshalb ein falsches Geburtsdatum darauf stehe. Er sei viel älter als ich. Deshalb habe ich gefragt, wo man das richtige Geburtsdatum nachschauen kann. Mein Bruder sagte dann, dass man das in der Kirche könne. Da ist nämlich das Taufdatum notiert und das Geburtsdatum. Da habe ich dann mein richtiges Geburtsdatum gesehen und von der Kirche diesen Zettel [Urkunde] bekommen." (RG act. VII.9, F/A 14; vgl. auch bereits RG act. VII.6, A 3). Bereits vor Vorinstanz schloss der Berufungskläger, dass aufgrund dieser Aussage eigentlich zwingend zu erwarten sei, der ältere Bruder des Berufungsbeklagten sei bereits selbst einmal früher zur Kirche gegangen, um sein eigenes Geburtsdatum kennenzulernen. Mit dem damit gegebenen Wissen um das eigene Geburtsdatum würde er nun dasjenige seines Bruders [Berufungsbeklagter], sprich den im Pass genannten _____ 1960, mit "ich bin viel älter als Du" kommentieren. Träfe diese Aussage inhaltlich zu, würde dies – nach Ansicht des Berufungsklägers – aber zu keinem anderen Ergebnis führen, als dass der Berufungsbeklagte klar nach 1960 geboren sein müsste. Wäre er nämlich 1956 geboren worden, läge er altersmässig näher bei seinem älteren Bruder. Dieser sei aber klar der Meinung, dass der Altersunterschied selbst bei einem Geburtsjahr 1960 deutlich zu klein sei (RG act. I.4). Mit Berufung moniert der Berufungskläger (erneut), die Aussagen des Berufungsbeklagten hinsichtlich der Altersrelation zu den Geschwistern, insbesondere zu seinem Bruder in O.4._____, seien nicht nachvollziehbar. Ebenfalls sei nicht nachvollziehbar, wie der ältere Bruder eine Altersrelation herstellen könne, wenn dieser sein eigenes Geburtsdatum ja nicht 16 / 25 einmal kenne. Die Vorinstanz habe wiederum zugunsten des Berufungsbeklagten die Aussage des Bruders entgegen deren Wortlaut dahingehend ausgelegt, dass er [der Bruder des Berufungsbeklagten] aufgrund des Passeintrages überrascht sei, so viel älter als der Berufungsbeklagte zu sein (act. A.1, Ziff. 2.4).

E. 9.3

Die Vorinstanz erwog hierzu, die Aussage des Berufungsbeklagten könne unterschiedlich verstanden werden: Entweder habe der Bruder mit seiner Aussage tatsächlich gemeint, dass er noch älter als der Berufungsbeklagte sein müsse und deshalb das Geburtsdatum nicht stimmen könne oder er habe gemeint, dass er und der Berufungsbeklagte gemäss Ausweis einen zu grossen Altersunterschied aufweisen würden als sie tatsächlich hätten. Am ehesten sei gemeint, dass der Berufungsbeklagte und der Bruder einen zu grossen Altersunterschied aufweisen würden. Für diese Interpretation spreche auch, dass die beiden Brüder ob dem im Taufschein genannten Geburtsdatum auch nicht überrascht gewesen seien. Der Bruder hätte nach der Ausstellung des Taufscheines insistiert, wenn ein noch grösserer Altersunterschied vorgelegen hätte. Die Auslegung werde dadurch bestätigt, dass beide Brüder das im Taufschein festgehaltene Datum akzeptierten und der Berufungsbeklagte die Änderung in die Wege leitete (act. B.6, E. 3.3.5).

E. 9.4

Dieser Argumentation der Vorinstanz kann nicht gefolgt werden. Die Aussage des Berufungsbeklagten kann schwerlich dahingehend umgedeutet werden, dass der Bruder des Berufungsbeklagten aufgrund des im Pass eingetragenen Geburtsdatums ob seines eigenen Alters überrascht gewesen wäre, wie es die Vorinstanz ausführt (act. B.6, E. 3.3.5). Das Subjekt in der Aussage "Er sei viel älter als ich" (RG act. VII.9, A 14) bezieht sich

klarerweise auf den Bruder des Berufungsbeklagten. Die Reaktion und Meinung des Bruders, viel älter zu sein als der Berufungsbeklagte, war denn – nach Aussage des Berufungsbeklagten – ja gerade der Grund für die Abklärung seines Geburtsdatums bei der Kirche. Warum sowohl der Berufungsbeklagte als auch dessen Bruder ob dem im Taufschein angegebenen Geburtsdatum, das den Bruder nunmehr (noch) weniger alt machen würde als den Berufungsbeklagten, nicht überrascht gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar (RG act. VII.9, A 23). Es ist dem Berufungskläger zuzustimmen, dass die Aussage dahingehend ausgelegt werden muss, dass der Berufungsbeklagte jünger sein müsste als nach seinem derzeitigen (eingetragenen) Geburtsdatum. Mit dem beantragten Geburtsdatum wäre der Altersabstand zwischen dem Berufungsbeklagten und dessen Bruder aber geringer (vgl. act. A.1, Ziff. 2).

E. 9.5

Es gibt auch keinen Überprüfungspunkt, da der Bruder gemäss Aussage des Berufungsbeklagten selbst nicht genau wisse, wie alt er sei (RG act. VII.9 A 5, A 12 und A 14). Der Berufungsbeklagte blieb denn auch bezüglich der Frage, wie

17 / 25 viel älter sein Bruder gedacht habe zu sein, ausweichend und vage (RG act. VII.9, F/A 22). Nicht recht verständlich bleibt zudem, warum der Bruder des Berufungsbeklagten offenbar sein eigenes Geburtsdatum nicht in der Kirche ausfindig gemacht hatte, zumal der Berufungsbeklagte ja erst durch seinen Bruder überhaupt auf die Idee gekommen war, in der Kirche nach dem Geburtsdatum zu fragen. Darüber hinaus lebt der Bruder in O.4._____ und der Berufungsbeklagte führte aus, dass die Geschwister, wenn sie diesbezüglich etwas wissen wollten, in der Kirche nachfragen konnten (RG act. VII.9, F/A 24).

E. 9.6

Es erscheint vor dem kulturellen Hintergrund des Heimatlandes des Berufungsbeklagten nachvollziehbar, dass er das Geburtsdatum oder das genaue Alter sämtlicher Geschwister nicht weiss (vgl. RG act. VII.9, A 20). Eher lebensfremd und damit wenig glaubhaft ist jedoch, dass der Berufungsbeklagte nicht in der Lage ist, die Geschwister seiner Familie altersmässig in eine Chronologie zu bringen (RG act. VII.9, A 2-7). Dies erstaunt umso mehr, als es mit dem Berufungskläger für Heranwachsende für gewöhnlich sehr wichtig ist, den eigenen "Altersrang" im Familienbund zu kennen (vgl. RG act. I.4). 10. Zum erstmaligen Versuch der Bereinigung des Registereintrages

E. 10

/ 25 chen zu Tage gebracht, welche die Authentizität der Urkunde in Frage stellen würden. Es seien insgesamt keine Zweifel an der Echtheit der Urkunde erkennbar. Die Schweizer Botschaft in O.4._____ habe mit hiesigen Anwälten Kontakt aufgenommen, die es alle als aussichtslos erachteten, eine Geburtsurkunde des Berufungsbeklagten erhältlich zu machen, da keine Archive mehr vorhanden seien und der Berufungsbeklagte nicht in O.4._____ wohnhaft sei (act. B.6, E. 3.2.2 f.).

E. 10.1

Schliesslich führt der Berufungskläger an, entgegen der Vorinstanz könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Berufungsbeklagte in der Vergangenheit bereits versucht habe, sein Geburtsdatum anzupassen. Die diesbezüglichen Aussagen seien zweifelhaft. Die Unterscheidung zwischen Geburts- und Taufdatum im Auszug aus dem Taufregister sei

dem Berufungsbeklagten erst bei der ersten Befragung durch die Vorinstanz bewusst geworden. Letztere sei wiederum seitens des Berufungsklägers auf diese Diskrepanz im Gesuch des Berufungsbe- klagten hingewiesen worden. Bei der behaupteten, vom Berufungsbeklagten sei- nerzeit angeblich in Auftrag gegebenen Übersetzung des lateinischen Auszugs wäre dieser Unterschied korrekt aufgeführt worden. Hätte es bereits ein vorgängi- ger Berichtigungsversuch gegeben, hätte der Berufungsbeklagte nicht mit dem Taufdatum, sondern mit dem Geburtsdatum die Berichtigung verlangt, und es wären zudem weitere Dokumente vorgelegen (act. A.1, Ziff. 2.3).

E. 10.2

Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Berufungsbeklagte bereits einen Versuch der Änderung des Geburtsdatums unternommen hatte und wertete dies an unterschiedlichen Stellen zu seinen Gunsten (act. B.6).

E. 10.3

Die Aussagen des Berufungsbeklagten zu einem ersten Versuch zur Berei- nigung des Registereintrages sind vage (vgl. RG act. VII.6, F/A 33; RG act. VII.9,

E. 10.4

Mit dem Berufungskläger kann es daher nicht als erstellt erachtet werden, dass der Berufungsbeklagte gestützt auf die selbige Urkunde bei deren Erhalt be- reits einen Berichtigungsversuch in der Schweiz unternommen hatte. Entgegen der Vorinstanz kann ein vergangenes Bereinigungsverfahren nicht zugunsten des Berufungsbeklagten bei der Würdigung seiner Beweisaussagen herangezogen werden. 11. Allfällige weitere Sachverhaltsabklärungen In Anbetracht vorstehender Unstimmigkeiten ist zu prüfen, ob allfällige weitere Sachverhaltsabklärungen entscheidrelevante Erkenntnisse betreffend das Ge- burtsdatum des Berufungsklägers zu Tage fördern könnten.

E. 11

/ 25

E. 11.1

Abklärungen in O.4._____ Die Vorinstanz tätigte – auf Insistieren des Berufungsklägers (vgl. RG act. I.2) – über die Schweizer Vertretung in O.4._____ Abklärungen bezüglich einer allfällig vorhandenen Geburtsurkunde sowie des eingereichten Taufscheines. Es stellte sich heraus, dass kein Archiv der damaligen Zeit vorhanden ist und das Erlangen eine Geburtsurkunde nur durch Vorlage eines laotischen Familienbuches oder Personalausweises möglich wäre (RG act. VIII.1-2). Die Abklärungen in O.4._____ blieben mithin erfolglos (vgl. auch vorstehend E. 5). Dass sich dies in Zukunft an-

E. 11.2

Aktenbeizüge Die Vorinstanz zog die Akten des Asyl- und Einbürgerungsverfahrens des Beru- fungsbeklagten nicht bei. Dergleichen erscheint aufgrund des Zeitablaufes aber ohnehin nicht erfolgsversprechend (so auch der Berufungskläger RG act. I.2). Zu- dem bräuchte die Beantwortung der Fragen von wann bis wann der Berufungsbe- klagte welchen ausländerrechtlichen Status hatte, ob bzw. welche dieser Stati eine Reise nach O.4._____ ermöglicht hätte(n) und schliesslich, wann der Berufungs- beklagte das Schweizer Bürgerrecht erhalten hatte, bezüglich des Geburtsdatums des Berufungsbeklagten kein massgebliches Licht ins Dunkle. Ähnlich verhält es sich mit dem Beizug von Akten eines

allfälligen ersten Berichtigungsversuches: Sollte es denn überhaupt einst Dokumente hierzu geben haben (je nach Verfahrensstand), dürften entsprechende Akten aufgrund des Zeitablaufes (späte 80er- /frühe 90er-Jahre) ebenfalls nicht mehr erhältlich zu machen sein. Dies abgesehen davon, dass es ohnehin an konkreten Anhaltspunkten für einen ersten Berichtigungsversuch fehlt. Schliesslich bringt der Berufungsbeklagte auch nicht vor, in diesem Verfahren (andere) Beweismittel eingereicht zu haben, welche sein behauptetes Geburtsdatum stützen könnten. Hätte der Berufungsbeklagte aus diesem Verfahren zu seinen Gunsten etwas ableiten wollen, so hätte er Belege oder zumindest genaue Angaben zu diesem angeblichen Berichtigungsverfahren einreichen bzw. machen müssen. Die eingeschränkte Untersuchungsmaxime entbindet den Berufungsbeklagten nicht von einer diesbezüglichen Mitwirkung.

E. 11.3

Einvernahme weiterer Personen Der Berufungsbeklagte hat eine in der Schweiz lebende Ex-Ehefrau sowie vier noch lebende Geschwister (drei Geschwister sind verstorben). Zwei der Geschwister leben derzeit in der Schweiz, eines in den USA und eines in O.4. _____ (RG act. VII.6, A 22; RG act. VII.9, A 5 u. A 7). Die Vorinstanz verzichtete darauf, neben dem Berufungsbeklagten weitere Personen einzuvernehmen. Der Berufungskläger führt in seiner Berufung aus, eine Zeugeneinvernahme der ehemaligen Gattin des Berufungsbeklagten und eventuell der in der Schweiz lebenden Geschwister sei auf der Hand gelegen (act. A.1, Ziff. 2 u. 2.5). Dies mag prima facie zutreffen. Allerdings ist aus weiteren Einvernahmen mit keinem wesentlichen Erkenntnisgewinn, geschweige denn einem strikten Nachweis bezüglich des behaupteten Geburtsdatums zu rechnen. Wie der Berufungsbeklagte selbst ausführt, kann niemand bestätigen, welches sein Geburtsdatum ist (RG act. VII.6, A 24;

E. 12

/ 25 des Taufscheines dann das Datum des _____ 1989 trage. Eine Vordatierung sei abwegig. Die Urkunde an sich wie auch deren Inhalt sei daher in Frage zu stellen. Dies hätte auch der Vorinstanz, welche von einem Aufenthalt des Berufungsbeklagten in O.4. _____ bzw. einem Erhalt der Urkunde im Jahre 1989 ausgehe, auffallen müssen (act. A.1, Ziff. 2.1).

E. 12.1

Wie eingangs dargetan, ist das Personenstandsregister ein öffentliches Register im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZGB. Es erbringt den vollen Beweis für die Richtigkeit der darin bezeugten Tatsachen, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen ist (Lardelli/Vetter, a.a.O., N 9 u. 25 zu Art. 9 ZGB; Lukas Iseli, in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016, N 4 zu Art. 39 ZGB). Das Personenstandsregister mitsamt den darin beurkundeten Angaben geniesst erhöhte bzw. verstärkte Beweiskraft. Im Hinblick auf die Funktion des Registers und die erhöhte Beweiskraft sind die wichtigsten Grundsätze bei der Registerführung der Grundsatz der Registerwahrheit bzw. Richtigkeit und der Grundsatz der Vollständigkeit bzw. Lückenlosigkeit, wobei sich diese im Einzelfall auch widerstreben können (KGer SG BS.2020.5 v. 16.7.2020 E. III.2b m. w. H.; BGE 135 III 389 E. 3.4.2 m. w. H.). Der Berufungsbeklagte trägt die Beweislast nicht nur für den Nachweis, dass das bisherige Geburtsdatum (formell) unrichtig ist, sondern auch und vor allem für denjenigen, dass der beabsichtigte neue Eintrag (formell) richtig ist (vgl. zum Ganzen auch vorstehend E. 2 ff.

m. w. H.).

E. 12.2

In der Gesamtschau kann davon ausgegangen werden, dass der Berufungsbeklagte sein exaktes Geburtsdatum nicht kennt bzw. nie kannte. Ebenso erscheint es plausibel, dass er auf der Flucht aus O.4. _____ in den 70er-Jahren ein Geburtsdatum erhalten hatte, wobei sein Alter hierfür geschätzt worden war. Wenngleich diesbezüglich doch etwas erstaunt, dass ein derart spezifisches Datum (_____ 1960) gewählt wurde, anstatt z. B. der _____ 1960 oder immerhin der _____ 1960. Zugunsten des Berufungsbeklagten ist alsdann zu berücksichtigen, dass er als Beweggrund für die beantragte Registerbereinigung ehrlich angab, eine AHV-Rente beziehen zu wollen, weil er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten könne. Des Weiteren trifft es, wie die Vorinstanz ausführt, zu, dass der Berufungsbeklagte in seinen Beweisaussagen zugab, wenn er Wissenslücken hatte oder sich an einen Umstand nicht mehr genau zu erinnern vermochte, was ein Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sein kann. Es ist denn auch generell nachvollziehbar, dass sich der Berufungsbeklagte nach so langem Zeitablauf nicht mehr an gewisse Daten zu erinnern vermag. Jedoch blieb der Berufungsbeklagte in den Befragungen durchwegs vage bezüglich der Daten wie auch der Chronologie und es gelang ihm auch oftmals nicht, diese durch kontextuelle Einordnung zeitlich genauer einzugrenzen. Beispielhaft sei hier das Jahr bzw. Datum des ersten Änderungsversuches seines Geburtsdatums genannt, wo er sich auch nicht mehr zu erinnern vermochte, ob dies vor oder nach der Geburt seiner Tochter gewesen ist (RG act. VII.6, A 33; RG act. VII.9, A 48 u. A 50-51), von wem er den Taufschein – das wichtigste Dokument in diesem Verfahren – hat übersetzen lassen (RG act. VII.6, A 10) und ob er das jüngste Kind der Familie gewesen ist bzw. wie die Geschwisterreihenfolge konkret aussieht (RG act. VII.9, A 2). Warum Widersprüche pauschal aufgrund der Sprachkenntnisse des Berufungsbeklagten entstanden sein sollen, erhellt nicht per se (dazu vorstehend E. 7 u. 8). Angesichts der verbleibenden Unstimmigkeiten, Zweifel und offenen Fragen kann den vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Aussagen des Berufungsbeklagten keine Widersprüche aufweisen und insgesamt von einer glaubhaften Aussage des Berufungsbeklagten ausgegangen werden könne, nicht beigespflichtet werden. Die Vorinstanz führte selbst aus, dass das vom Berufungsbeklagten in der Beweisaussage angegebene Geburtsdatum mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sei (act. B.6, E. 3.4). Gefordert ist jedoch nicht lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, sondern eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, welche nur noch leichte Zweifel zulässt (vgl. vorstehend E. 2). Die Vorinstanz lässt teilweise denn auch eine kritische Auseinandersetzung bezüglich den Beweisaussagen des Berufungsbeklagten vermissen. Nicht passende Antworten des Berufungsbeklagten werden mit fehlenden Kenntnissen der hiesigen Sprache abgetan. Widersprüche werden teils lebensfremd zugunsten des Berufungsbeklagten

E. 12.3

Bei allem Verständnis für die schwierige (persönliche) Situation des Berufungsbeklagten, allfälliger Erinnerungslücken infolge des langen Zeitablaufes und der Schwierigkeit, in seinem Heimatland rechtsgenügende Belege beschaffen zu können, ist die Registerwahrheit die oberste Leitplanke für Änderungen der Personalien. Da an die Personalien, insbesondere das Geburtsdatum, zahlreiche (Rechts-)Folgen geknüpft sind, sind die Anforderungen, diese zu ändern, zu Recht hoch. Die erkennende Kammer ist unter Berücksichtigung aller Aspekte derzeit nicht rechtsgenügend von der Richtigkeit der

Sachverhaltsdarstellung des Berufungsbeklagten und der diesbezüglichen Würdigung der Vorinstanz überzeugt. Gefordert ist das volle Beweismass, der strikte Beweis. Dem Berufungsbeklagten gelang es, entgegen der Vorinstanz, nicht, das Geburtsdatum des _____ 1956 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Abschliessend gilt alsdann zu erwähnen, dass der Berufungskläger als kantonale Aufsichtsbehörde in der vorliegenden Angelegenheit aktenkundig einzig am Nachweis des Geburtsdatums interessiert war und sich im erstinstanzlichen Verfahren entsprechend bemühte, unterstützend zu wirken.

E. 12.4

Nach dem Gesagten hiess die Vorinstanz das Gesuch des Berufungsbeklagten zu Unrecht gut. Wie ausgeführt ist durch zusätzliche Abklärungen, Zeugenvernahmen oder Aktenbezüge nicht mit einem Erkenntnisgewinn zu rechnen,

E. 13

/ 25 8. Alter des Berufungsbeklagten zum Zeitpunkt der Flucht aus O.4. _____

E. 14

/ 25 Tonaufnahme [RG act. VII.7]). Auch unter Berücksichtigung der (eingeschränkten) Deutschkenntnisse des Berufungsbeklagten kann davon ausgegangen werden, dass dieser den Unterschied zwischen einem Kind, einem Teenager, einem Erwachsenen und einem Senior kennt und diesen auch benennen kann. Insofern ist seine Aussage, als kleines Kind geflohen zu sein (RG act. VII.6, A 27), wenn er im Jahr 1975 tatsächlich 15 (Geburtsjahr 1960) bzw. 19 Jahre (Geburtsjahr 1956) alt gewesen wäre, lebensfremd und wenig glaubhaft. In der zweiten Befragung (nunmehr unter Zuhilfenahme einer Dolmetscherin) wurde der Berufungsbeklagte nicht direkt mit dieser Aussage konfrontiert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Berufungsbeklagte wörtlich aussagte, als kleines Kind geflohen zu sein. Diese Aussage erfolgte spontan, frei und nicht im Zusammenhang mit seinen körperlichen Merkmalen wie der Grösse oder Figur (vgl. RG act. VII.6, A 27; RG act. VII.7 [Tonaufnahme]). Die Aussage, er sei (körperlich) klein und schwächling gewesen, erfolgte erst in der zweiten Befragung (vgl. RG act. VII.9, A 31-40). 8.3.3. Weiter ist eine möglichst korrekte Unterscheidung des Alters der Flüchtenden durch die Mitarbeitenden der UNO geboten und diese werden auch darauf geschult, da minderjährigen Flüchtlingen besondere Rechte zustehen. Der Berufungskläger führt daher zutreffend aus, dass ein UNO-Funktionär, der für Flüchtlinge in dieser spezifischen Region Pässe ausstellte, auch bei einem allfällig kleineren Körperwuchs in der Lage gewesen sein dürfte, zu erkennen, ob es sich bei der flüchtenden Person um ein Kind, einen Teenager oder eine Person von über

E. 14.1

Die Vorinstanz auferlegte dem Berufungsbeklagten – trotz seines damaligen Obsiegens – gestützt auf das Verursacherprinzip die Kosten (act. B.1, E. 5 mit Verweis auf Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO und BGE 142 III 110 E. 3.3). Parteientscheidungen richtete sie keine aus. Das vorinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 3 lit. a bis lit. c) ist daher auch beim vorliegenden Verfahrensausgang zu bestätigen (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 14.2

Der Rahmen für die Entscheidgebühren für das Berufungsverfahren beträgt nach Art. 9 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) CHF 1'000.00 bis CHF 30'000.00. Angesichts der besonderen

Umstände ist die Gebühr moderat auf CHF 1'000.00 fest- zusetzen.

E. 14.3

Der Berufungsbeklagte hat sich im Berufungsverfahren zwar nicht geäussert, somit keine Anträge gestellt bzw. sich nicht mit dem Berufungsverfahren identifiziert. Es liegt jedoch kein von ihm nicht verschuldeter Verfahrensfehler (Jus- tizpanne) vor, welcher zur Gutheissung der Berufung führt. Daher ist nicht von der üblichen Kostenverteilung nach Obsiegen und Unterliegen abzuweichen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; BGer 5A_932/2016 v. 24.7.2017 E. 2.2.4; OGer ZH NC220001 v. 13.7.2022 E. 9). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten daher dem Berufungs- beklagten aufzuerlegen.

E. 14.4

Der Berufungskläger stellte im Berufungsverfahren einen Antrag auf Partei- entschädigung (act. A.1, Ziffer 4 der Anträge). Er liess sich im Berufungsverfahren nicht berufsmässig im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO vertreten. Geschuldet ist daher lediglich eine Umtriebsentschädigung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO. Im Kanton Graubünden ist in zivilprozessualen Angelegenheiten die Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung für durch eigene Rechtsdienste vertretene öffentlich- rechtliche Körperschaften üblich. Analog der Praxis für in eigener Sache prozes- sierende Anwälte erscheint es allerdings als gerechtfertigt, lediglich 50 Prozent des nach den Ansätzen des Bündnerischen Anwaltsverbands berechneten Hono-

E. 18

/ 25 F/A 51-52). Es ist unklar, ob überhaupt ein formelles Verfahren eingeleitet worden ist und falls ja, bei welcher Behörde. Ebenso erhellt nicht, in welchem Stadium und aus welchem tatsächlichen Grund die angeblichen Bemühungen versiegt sind. Objektive Anhaltspunkte, wie Dokumente etc., für ein solches Verfahren bestehen jedenfalls keine. Hinzu kommt die Diskrepanz im Gesuch des Berufungsbeklagten bezüglich dem Geburts- und dem Taufdatum. Die diesbezügliche Unterscheidung auf der Taufurkunde war dem Berufungsbeklagten bei Gesuchseinleitung offen- sichtlich nicht bewusst. Der Berufungskläger musste die Vorinstanz darauf hinwei- sen, dass das vom Berufungsbeklagten beantragte Geburtsdatum gemäss Tauf- schein das Taufdatum sei. Dem Berufungskläger ist zuzustimmen, dass davon ausgegangen werden kann, dass selbst eine rudimentäre Übersetzung des Tauf- schein vom Lateinischen ins Deutsche das Tauf- separat vom Geburtsdatum aufgeführt hätte. Der Hinweis des Berufungsbeklagten auf einen Übersetzungsfeh- ler in diesem Punkt wirkt wenig überzeugend, zumal die Taufe naturgemäss nach der Geburt stattfinden muss. Fraglich bleibt denn auch, weshalb besagte Überset- zung nie eingereicht wurde.

E. 19

/ 25 ders gestalten könnte, ist nicht ersichtlich. Es ist daher auf weitere Abklärungen in O.4. _____ zu verzichten.

E. 20

/ 25 RG act. VII.9, A 11). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die in der Schweiz lebenden Geschwister nach Aussage des Berufungsbeklagten die Ge- schwisterabfolge besser als er wiedergeben könnten (RG act. VII.9, A 11). Daraus allein sind keine entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten, insbesondere nicht im Hinblick auf die strengen Anforderungen für die Änderung des Geburtsda- tums. Dies muss umso mehr

gelten, als der Berufungsbeklagte erklärte, dass die Geschwister ihr eigenes Geburtsdatum auch nicht kennen würden (RG act. VII.9, A 12). Was die Ex-Ehefrau angeht, könnte diese über die Reise des Berufungsbeklagten nach O.4._____ befragt werden und über einen allfälligen früheren Berichtigungsvorschlag. Inwiefern die Ex-Ehefrau aber tatsächlich etwas Be- weisträchtiges zutage fördern soll, machte der Berufungsbeklagte nie geltend und ergibt sich auch nicht anderweitig. Die vorstehenden Unstimmigkeiten in den eigenen Beweisaussagen des Berufungsbeklagten könnten mit einer Einvernahme der Ex-Ehefrau jedenfalls nicht beseitigt werden. Eine Einvernahme des Bruders in O.4._____ über den Wortlaut einer Aussage, welche dieser vor über 35 Jahren getätigt haben will, erscheint ebenfalls wenig zielführend. Darüber hinaus dürfte der Bruder in O.4._____ unterdessen um die 75 Jahre alt sein und ist nach Angaben des Berufungsbeklagten schwer krank (RG act. VII.6, A 18; RG act. VII.9, A 22). 12. Gesamtwürdigung

E. 21

/ 25

E. 22

/ 25 ausgelegt. Wichtige Fragen zu Chronologie, Zusammenhänge, Einordnung etc. bleiben offen. Hinzu kommt, dass sich in den Befragungsprotokollen des Berufungsbeklagten (RG act. VII.6 und RG act. VII.9) einige Suggestivfragen finden, insbesondere in der ersten Beweisaussage, welche nicht restlos durch die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO gedeckt sind. Beispielsweise sind dies die nicht offen gestellten Fragen zum im Taufschein notierten Taufdatum und dem Geburtsdatum (RG act. VII.6, F 5 bis 9) und dessen Übersetzung (RG act. VII.6, F 13). Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt zugunsten des Berufungsbeklagten durch Fragen und Auslegungen so passend zu machen, damit alle Voraussetzungen zur Änderung des Geburtsdatums gegeben sind (vgl. Thomas Sutter-Somm/Gregor von Arx in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 15 und 25 ff. zu Art. 56 ZPO). Dabei übersieht die erkennende Kammer nicht, dass sich gerade erstinstanzliche Einvernahmesituationen in Verfahren mit nicht vertretenen juristischen Laien, gewissen Sprachbarrieren (trotz Mitwirkung von Dolmetschern) und ohne Gegenpartei schwierig gestalten können bzw. mit besonderen Herausforderungen in dieser Hinsicht verbunden sind.

E. 23

/ 25 der eine Schwelle erreichen würde, welche den Anforderungen an den Nachweis genügt, mithin das volle Beweismass erbringen würde. 13. Fazit Die Berufung ist gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben. Das Gesuch des Berufungsbeklagten auf Berichtigung bzw. Bereinigung seines Geburtsdatums ist abzuweisen. 14. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 24

/ 25 rars zuzusprechen (zum Ganzen KGer GR ZK2 19 6 v. 12.11.2019 E. 5.2 m. w. H.). Der durchschnittliche Normalansatz für Rechtsanwälte im Kanton Graubünden beträgt CHF 240.00 (Art. 3 HV [BR 310.250]). Unter Berücksichtigung der notwendigen Verrichtungen und der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen erscheint vorliegend eine Umtriebsentschädigung von CHF 480.00 (4 Stunden à CHF 120.00) als angemessen. Allfällige Barauslagen sind in diesem Betrag bereits enthalten.

E. 25

/ 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.